

## Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der KZV Sachsen für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B)

*Zur besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.*

### 1 Grundsätzliches

#### 1.1 Elektronischer Praxisausweis und Telematik-Identifikationsnummer (T-ID)

Ein elektronischer Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch eindeutig gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard Typ **B**. Die SMC-B ist erforderlich für den Zugriff und die Nutzung von Onlineanwendungen im Gesundheitswesen.

Zur eindeutigen Identifikation wird je Leistungserbringerinstitution genau eine Telematik-Identifikationsnummer (T-ID) durch die KZV Sachsen vergeben.

Leistungserbringerinstitutionen können mehrere Praxisausweise besitzen, welche unter einer eindeutigen T-ID geführt werden.

#### 1.2 Zuständigkeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen

Die KZV Sachsen ist für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung eines Praxisausweises für die Leistungserbringerinstitutionen, welche ihre Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten oder beantragt haben, zuständig. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV für alle Standorte der Berufsausübungs-gemeinschaft zuständig. Bei Zweigpraxen ist die KZV am Standort der jeweiligen Zweigpraxis zuständig.

#### 1.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 1.5 und muss von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der Leistungserbringerinstitution beantragt werden.

Als Antragsteller kommen in Betracht:

- Vertragszahnärzte für ihre Einzelpraxis
- Vertragszahnärzte als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigte Zahnärzte bzw. ein vertretungsberechtigter Zahnarzt im Namen einer ermächtigten Institution
- Vertretungsberechtigte angestellte Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 402 Abs. 2 SGB V
- Zahnärztliche Leiter für Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- Gründer eines MVZ (nur im Falle, dass ein Gründer nicht gleichzeitig zahnärztlicher Leiter ist sowie auch vertretungsberechtigte Gründer)
- Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnarzt  
Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises kann erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen.

#### 1.4 Antragsstellung zur Ausstellung eines Praxisausweises

Die KZV Sachsen generiert für jede Leistungserbringerinstitution eine Telematik-Identifikationsnummer (T-ID), sobald die Voraussetzungen der Nachweispflicht entsprechend Nr. 1.7 dieser Regelung erfüllt sind.

Die Beantragung eines Praxisausweises erfolgt ausschließlich über das Online-Portal der KZV Sachsen. Dies betrifft sowohl Erstanträge als auch Folgeanträge. Dadurch gewährleistet die KZV Sachsen eine eindeutige Zuordnung der Telematik-Identifikationsnummer einer Leistungserbringerinstitution. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur berechtigte Antragsteller einer Leistungserbringerinstitution (gem. Nr. 1.3) einen Praxisausweis beantragen können.

#### 1.5 Leistungserbringerinstitutionen

Unter Leistungserbringerinstitutionen werden die im Folgenden aufgeführten Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) örtlich/überörtlich einschl. KZV-übergreifend
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Einrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V
- e) Ermächtigte Einrichtungen/Zahnärzte

#### 1.6 Inhaber eines Praxisausweises

Inhaber eines Praxisausweises (Zertifikatsnehmer) ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechtigte Antragsteller den Praxisausweis stellvertretend beantragt hat. Der Karteninhaber kann nach außen durch jede für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person vertreten werden. Eine Leistungserbringerinstitution kann nur eine Telematik-Identifikationsnummer besitzen, wenngleich Sie mehrere Praxisausweise besitzt.

#### 1.7 Nachweis der Bestellung eines eHBA/eZahnarztausweis

Bei Neugründung einer Leistungserbringerinstitution ist bei der Antragstellung für die SMC-B gegenüber der KZV Sachsen nachzuweisen, dass durch die Leistungserbringerinstitution ein eHBA/eZahnarztausweis bestellt wurde bzw. ein gültiger eHBA/eZahnarztausweis bereits vorhanden ist.

## 2 Einsatzort des elektronischen Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf den Ort der Zulassung (bzw. Teilzulassung, Ermächtigung, ÜBAG-Orte und Zweigpraxen) beschränkt.

Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

## 3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

### 3.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringerinstitution ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Diese wird nach außen durch jede - gemäß Ziffer 1.3 - für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigten Person einzeln vertreten (Kartenverantwortlicher).

Der Kartenverantwortliche hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Die Kartenverantwortlichen sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK und der PIN aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere die Weitergabe der PUK eines Praxisausweises ist nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN des Praxisausweises an nicht berechnigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechnigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

Die Leistungserbringerinstitution kann weiteren Personen, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z. B. durch Bekanntgabe der PIN).

Die erteilten Nutzungsberechtigungen können jederzeit durch die Leistungserbringerinstitution entzogen werden. Wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind, ist die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.

Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

### 3.2 Einsatz der SMC-B bei Nutzung medizinischer Anwendungen – eHBA-Pflicht

Der Kartenverantwortliche der SMC-B hat sicherzustellen, dass der Zugriff auf medizinische Daten der eGK nur mit einem eHBA erfolgt.

Zugriffsberechtigt in diesem Sinne sind der Inhaber des eHBAs selbst oder von ihm bzw. dem Kartenverantwortlichen der SMC-B autorisierte Personen (Zahnärzte, Assistenten, Fachpersonal), siehe auch § 339 Abs. 5 Satz 1 SGB V.

### 3.3 Dokumentation des Einsatzortes

Verfügt die Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist der jeweilige Kartenverantwortliche zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet (ein Praxisausweis kann z. B. über die aufgebrachte Kartenummer (ICCSN) identifiziert werden). Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird. Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

### 3.4 Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch einen Kartenverantwortlichen, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der KZV Sachsen anzuzeigen und über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen oder die KZV Sachsen mit der Sperrung schriftlich zu beauftragen.

## 4 **Sperrung des Praxisausweis-Zertifikats**

### 4.1 Folgen der Sperrung

Mit der Sperrung des elektronischen Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen. Die Sperrung kann nicht widerrufen werden.

Soweit möglich, soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar gemacht werden, z. B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt unabhängig davon, durch wen die Sperrung veranlasst wurde.

### 4.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in Ausnahmefällen von sich aus die Sperrung durchführen. Mögliche Sperrgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

#### 4.3 Sperrung des Praxisausweises

Die KZV Sachsen prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution sowie bei Änderungen (z. B. der Rechtsform) der Leistungserbringerinstitution, inwiefern die weitere Nutzung der für die Leistungserbringerinstitution ausgegebenen Praxisausweise nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben, die Sperrung der Praxisausweise erfordert und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an.

Als Sperrgründe gelten insbesondere:

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit
- b) Versagung der Genehmigung/Beendigung Berufsausübungsgemeinschaft (örtlich/überörtlich einschließl. überbezirklich)
- c) Entzug der Zulassung
- d) Verzicht auf Zulassung
- e) Tod des Vertragszahnarztes bei fehlender Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter
- f) Ende der Ermächtigung bzw. Nichterteilung einer Ermächtigung
- g) Ruhen der Zulassung, es sei denn, die (Wieder-)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist in angemessener Frist zu erwarten oder ein berechtigter Nutzer in der Praxis verfügt über eine Zulassung
- h) Zugriff auf medizinische Daten ohne Autorisierung durch Besitzer eines eHBA gemäß 3.2. Wird der Nachweis des Vorhandenseins eines gültigen eHBA auf Anforderung der KZV Sachsen von der Praxis nicht innerhalb von 3 Monaten erbracht, ist die KZV Sachsen gehalten, die für die Praxis gemeldeten Praxisausweise zu sperren.

#### 4.4 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch mehrfaches Zerschneiden des Chips der Smartcard).

### 5 **Geltungsbereich**

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle elektronischen Praxisausweise (SMC-B), die ab dem 01.07.2020 neu beantragt wurden und zukünftig neu beantragt werden.

Seit dem 01.07.2020 wird der Praxisausweis nicht mehr dem beantragenden Zahnarzt zugeordnet (Aufgabe des Antragstellerbezugs), sondern vielmehr der sogenannten Leistungserbringerinstitution (Einzelpraxis, BAG, MVZ etc.). Infolgedessen kann der Praxisausweis bei einem Praxiswechsel nicht auf eine andere Leistungserbringerinstitution übertragen werden.

#### Hinweis

Der Wechsel innerhalb einer Leistungserbringerinstitution durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters stellt in der Regel keine neue Leistungserbringerinstitution dar, wenngleich der Neuzutritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Neugenehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bedarf. Der Praxisausweis muss hier in der Praxis verbleiben. Ein neuer Praxisausweis ist nicht zu beantragen.

## 6 Änderungen

Die KZV Sachsen ist befugt, die Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Die Änderungen werden von der KZV Sachsen in geeigneter Form veröffentlicht.

### Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 20. Februar 2025 in Kraft.